

Sozialversicherung: Beiträge nur im Wohnsitzland leisten

VADUZ – Wer sowohl in der Schweiz als auch in Liechtenstein arbeitet, muss ab nächstem Jahr nur noch in einem der beiden Länder Sozialversicherungsbeiträge leisten. Die Neuerung ergibt sich aus der Änderung eines EFTA-Übereinkommens. Arbeitskräfte, die in der Schweiz wohnen und als Grenzgänger in Liechtenstein und auch in der Schweiz tätig sind, haben die Sozialversicherungsbeiträge auf dem insgesamt erzielten Einkommen künftig in der Schweiz zu entrichten. Mit Wohnsitz im Fürstentum werden die Beiträge dort fällig. Die Änderung betrifft die AHV, die Invalidenversicherung, die Familienausgleichskasse, die betriebliche Vorsorge sowie die Unfall- und die Arbeitslosenversicherung. Bisher galt bei grenzüberschreitender Tätigkeit das liechtensteinisch-schweizerische Abkommen über soziale Sicherheit. Neu wird die europäische Verordnung über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit für Wanderarbeiter herangezogen, wie das Informationsamt am Freitag mitteilte. (sda)